

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Preetz über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

**Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21. Februar 2017 folgende Satzung erlassen:**

## **Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung in der Stadt Preetz wird durch die Stadtvertretung der Stadt Preetz eine/ein Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung (im Folgenden „Beauftragte/r“) bestellt. Das Amt der/des Beauftragten kann auch von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen werden. Die Aufgabenverteilung regelt in diesem Fall die Stadtvertretung durch Beschluss. Die Beauftragten sind grundsätzlich berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen der Stadtvertretung.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Preetz, den 22. Februar 2017

gez. Björn Demmin  
Bürgermeister